



Datum: 30.01.2026
Bezug: ABT08-18841/2026-1
Ggst: Tierseuchenkassenbeitrag 2026

KUNDMACHUNG

über die Auflage der Tierseuchenkassenbeitragsliste 2026

Nach § 3 Abs.1 des Steiermärkischen Tierseuchenkassengesetz 2024, LGBI. Nr. 92/2024, i.d.g.F. LGBI. Nr. 68/2025, wird die Beitragsliste für das Jahr 2026 über die zu zahlenden Tierseuchenkassenbeiträge vom Bürgermeister aufgrund einer Auswertung des elektronischen Veterinärregisters gem. § 13 Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBL. I Nr. 53/2024 zum Stichtag 1. Jänner 2026, abgefasst und sodann 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Alle Rinderhalter, die in dieser Auswertung erfasst wurden, sind beitragspflichtig.

Diese Liste liegt in der Zeit vom 30. Jänner 2026 bis 13. Februar 2026 im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Tierbesitzer können in dieser Zeit Einspruch gegen die Höhe der Beitragsschuld erheben. Der Einspruch ist im Gemeindeamt St. Johann im Saggautal einzubringen. Einsprüche, die nach dem Auflagezeitraum im Gemeindeamt einlangen, können nicht anerkannt werden.

Der Bürgermeister:

(Schmid Johann)

Angeschlagen am: 30 JAN 2026

Abgenommen am: _____